VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom Magistrat von Groß-Berlin. Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteliährlich 4,—RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,40 RM



Bestellungen sind zu richten an DAS NEUE BERLIN, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Tel. 425941 /Postsch.-Kto. Berlin 285789

3. Jahrgang / Nr. 4

Ausgabetag 5. März 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

	Tag'	Seite	Tag	5	Seite	
	Alliierte Behörden	İ		Sozialwesen		
	 1947 Anordnung der Alliierten Kommandant lin Nr. BK/O (47) 41, Überwachung der zeugmaschinen in Groß-Berlin	Werk49		7 Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus Arbeit 47 Berichtigung zur Anordnung über Arbeits- anweisungen für Arbeitsschutzkommissionen Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauens- leute	- 1,	
	II. Amtliche Bekanntmachungen Magistrat					
5.	P I a n u n g e n 2.1947 Bekanntmachung neuer deutscher Norme	n 52		7 Bekanntmachung über Ausbruch der Räude . 7. Bekanntmachung über Erlöschen der Geflügel- cholera	53	
	2. 1947 Bekanntmachung von Normblattentwürf		5. 2.194	7 Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung behelfsmäßiger Personalausweise		
	III. öffentl	iche Bek	anntma	c h u n g e n		
	Justizbehörden	_ 1		Wirtschaft		
	Verschiedene Bekanntmachungen	55		Verschiedene Bekanntmachungen	. 63	

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Allijerte Behörden

Allijerte Kommandantur Berlin

Überwachung der Werkzeugmaschinen in Groß-Berlin

BK/O (47) 41

4. Februar 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an: 1. Niemand darf eine Werkzeugmaschine kaufen, verkaufen, leihen, tauschen oder in anderer Weise einer anderen Person übergeben bzw. von ihr erwerben, es sei denn, daß eine entsprechende Genehmigung der Militärregierung oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorliegt.

Niemand darf ohne die Genehmigung der Militärregierung eine Werkzeugmaschine aus der Fabrik oder dem Gebäude entfernen, wo sie aufgestellt ist.

3. Wer eine Werkzeugmaschine besitzt oder unter seiner Kontrolle hat, ist für deren Sicherung gegen Ver-

lust, Beschädigung oder Verderb verantwortlich. Falls es notwendig wird, eine Werkzeugmaschine anderswohin zu verlegen, um deren Erhaltung zu sichern, so hat derjenige, der eine solche Werkzeugmaschine besitzt oder unter seiner Kontrolle hat, bei der Militärregierung Antrag auf Genehmigung zu deren Verlegung zu stellen.

- Wer nachfolgend aufgeführte Werkzeugmaschinen besitzt bzw. unter seiner Kontrolle hat, nämlich:
 - Werkzeugmaschinen, die zu irgendeinem Zeitpunkte seit dem 1. Januar 1938 Eigentum der Vereinten Nationen oder eines ihrer Angehörigen waren oder aus dem Besitze der letzteren erworben wurden, oder die aus einem Lande der Vereinten Nationen eingeführt wurden;
 - II. Werkzeugmaschinen, die zu irgendeiner Zeit Eigentum des deutschen Staates oder von diesem